

DIE ZM-KOLUMNE RUND UM DIE RELEVANTEN PRAXISFRAGEN

Datenschutz in der Praxis (Teil 1)



Foto: AdobeStock_iiierlok_xolms

Ich möchte Ihre Gedanken nutzen und in dieser und den zwei kommenden Kolumnen auf meine gesammelten Leserfragen zum Thema Datenschutz in der Dentalbranche eingehen. Wir sind bereits seit vielen Jahren im Datenzeitalter angekommen. Bemerkte haben wir davon jedoch sehr lange nichts. Während gleichzeitig Billionenkonzerne entstanden sind, die mit unseren Daten nahezu ihren vollständigen Umsatz generieren. Der Gesetzgeber hat erst träge reagiert, um dann in Gesetzesnovellierungen seine Härte darzulegen – und nun ist er entschlossen, die geschaffenen Regelungen auch zu kontrollieren und zu sanktionieren.

Im heutigen Beitrag werfe ich einen kritischen Blick auf das 2. Datenschutz-Anpassungsgesetz. Ganz vermeiden kann ich dabei einen kleinen gesetzlicher Abriss nicht:

WAS SAGT DAS GESETZ?

Am 25. Mai 2020 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereits zwei Jahre alt – wobei der Vorlauf bis ins Jahr 2015 zurückreicht. Fast täglich werden EU-weit Urteile gesprochen und Bußgelder verhängt. Viele dieser Urteile gelten als Präzedenzfälle. In Deutschland müssen sich alle Unternehmen zusätzlich zur DSGVO noch an die neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) halten, wobei sich hier im vergangenen Jahr eine gravierende Änderung ergab.

2. Datenschutz-Anpassungsgesetz

Nachdem der Bundestag Ende Juni 2019 den Entwurf zum 2. Datenschutz-Anpassungsgesetz beschlossen hatte, stimmte der Bundesrat nach der Sommerpause vergangenen Jahres dem Gesetz ebenfalls zu. Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 25. November 2019 wurde das Gesetz zu geltendem Recht.

Bisher galt, dass alle Unternehmen, die in der Regel mindestens zehn Personen beschäftigen, die ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen – hierbei spielt es keine Rolle, ob dies intern oder extern geschieht. Diese Personengrenze wurde auf 20 Personen angehoben. Die Politik wollte damit vor allem kleine Unternehmen und Betriebe entlasten, dies scheint aber leider nur auf den ersten Blick so.

Schon jetzt steht das 2. Datenschutz-Anpassungsgesetz mächtig in der Kritik. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Ulrich Kelber, rügt die neue Rechtsprechung: Das neue Gesetz vermittelt den Eindruck, dass kleine Unternehmen nun weniger Pflichten beim Datenschutz unterliegen. Das sei aber nicht der Fall. Tatsächlich sei zu erwarten, dass entsprechende Betriebe bald mehr und höhere Bußgelder zahlen müssen, wenn sie auf die Unterstützung eines Datenschutzbeauftragten verzichten.

NEIN, KLEINE FIRMAN HABEN NICHT WENIGER PFLICHTEN

Befasst man sich ein wenig genauer mit dem Thema, kann man die Meinung von Herrn Kelber nur teilen. Politik und Presse veröffentlichten Artikel, die mit Überschriften wie „Bund lockert Datenschutz für kleine Betriebe“ für das neue Gesetz werben. Leider sind diese Aussagen falsch, es wurde lediglich die Personengrenze zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten von 10 Mitarbeiter auf 20 Mitarbeiter angehoben. Alle anderen Gesetze gelten unverändert: Die Pflichtdokumentation muss weiterhin jeder Betrieb und jedes Unternehmen erfüllen, egal ob man einen Mitarbeiter hat oder 1.000. Diese Bürokratie und der damit verbundene Arbeitsaufwand ist für die Ein-Behandler-Praxis ohne einen (externen) Datenschutzbeauftragten kaum zu stemmen.

Im Jahr 2019 kam es allein in Deutschland zu Bußgeldern in Höhe von circa 25,5 Millionen Euro. Viele dieser Strafen stellen Präzedenzfälle dar und machen klar, wie das Gesetz auszulegen ist. Es sind sozusagen die ersten Flankierungen und das „Zeigen von Zähnen“.

An dieser Stelle ein Beispiel: Der BfDI hat den Telekommunikationsdienstleister „1&1 Telecom GmbH“ mit einer Geldbuße in Höhe von 9,5 Millionen Euro belegt. Das Unternehmen hatte keine hinreichenden technisch-organisatorischen Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass Unberechtigte bei der telefonischen Kundenbetreuung Auskünfte zu Kundendaten erhalten können. In dem Fall hatte

der BfDI erfahren, dass Anrufer bei der Kundenbetreuung allein schon durch Angabe des Namens und Geburtsdatums eines Kunden weitreichende Informationen zu seinen weiteren personenbezogenen Daten erhalten konnten. Diese Strafe hatte weitreichende Folgen für alle Unternehmen in Deutschland, besonders jedoch für die Arzt- und Zahnarztpraxen.

SIE MÜSSEN DIE DATEN IHRER PATIENTEN SCHÜTZEN

Gibt eine Praxis am Telefon personenbezogene Daten jeglicher Art heraus, muss vorher eine eindeutige Identifikation erfolgen. Dabei reicht die Abfrage des Geburtsdatums oder der Adresse nicht aus. Die Praxis sollte zur Identifikation stattdessen die Patientennummer oder die Versichertennummer abfragen, um datenschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

Fazit

Durch Urteile ändert sich regelmäßig die Auslegung der Rechtslage im Datenschutz. Besonders bei den Medien wird hierbei aber nicht immer sorgfältig auf die Richtigkeit von Quellen und Aussagen geachtet. Die DSGVO und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Neufassung gelten weiterhin für jedes Unternehmen in Deutschland. Die Mitarbeiterzahl spielt hierbei keinerlei Rolle! Alle Pflichtdokumente müssen vorhanden sein. Für deren Erstellung kann das Hinzuziehen eines externen Datenschutzbeauftragten sehr sinnvoll sein. Dann sind Sie auf der sicheren Seite. Letztlich ist das aber eine Kosten-Nutzen-Abwägung, die jeder Praxisinhaber selbst anstellen muss. Aber eins steht fest: Es wird das Jahrzehnt der Daten. Das kann ich Ihnen versprechen. ■

In diesem Sinne ...
Ihr Christian Henrici

zusammen mit Nico Frings,
Mitglied im Praxisflüsterer-Team

Henrici@opti-hc.de, www.opti-hc.de



CHRISTIAN HENRICI – DER PRAXISFLÜSTERER

Mit der Erfahrung aus mehr als 3.200 umfassenden zahnärztlichen deutschlandweiten Mandaten in knapp fünfzehn Jahren beantwortet der Praxisexperte und Hauptgesellschafter der „OPTI health consulting GmbH“ Fragen von Mandanten und Lesern zum Unternehmen Zahnarztpraxis. Der Einblick in seinen „Praxis“-Alltag soll Lösungsansätze aufzeigen, um Problemen in der Praxis so früh wie möglich begegnen zu können. Oder besser – um diese gar nicht erst entstehen zu lassen.